

## Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

Vorlage des Regierungsrats vom 25. Juni 2013	Änderungsanträge der SP-Fraktion vom 14. April 2014
<p><b>Art. 11</b> Zuständigkeit und Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat:</p> <p>a. legt das Angebot fest;</p> <p>b. beschliesst die Abgeltungen gemäss der Verordnung über die Anteile der Kantone an die Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (KAV)<sup>1)</sup>;</p> <p>c. schliesst mit den beteiligten Transportunternehmungen für jede Beitragsperiode Angebotsvereinbarungen über das festgelegte Angebot und die Abgeltungen ab.</p> <p><sup>2</sup> Im Rahmen des Bestellverfahrens bei den Transportunternehmungen sind die Einwohnergemeinden anzuhören.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann Angebote, die nicht nur von einer bestimmten Transportunternehmung erbracht werden können, zur freien Konkurrenz ausschreiben.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann bei Angeboten und weiteren Förderungsmassnahmen, welche die Kriterien von Art. 10 Abs. 2 Bst. d und e dieses Gesetzes nicht oder nicht mehr erreichen, von den betroffenen Einwohnergemeinden aber weitergeführt werden, höhere Beitragssätze für die Einwohnergemeinden als gemäss Art. 9 Abs. 2 sowie Art. 14 dieses Gesetzes bezeichnet, festlegen. Er hört die betroffenen Einwohnergemeinden vorher an und regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.</p> <p><sup>5</sup> Von den höheren Beitragssätzen ausgenommen sind Angebote, von denen eine ganze Gemeinde betroffen ist.</p>	<p><sup>4</sup> <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>5</sup> <i>Gelöscht.</i></p>

<sup>1)</sup> SR 742.101.2